

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.578/0001-V/8/2016  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. SAVINA KALANJ  
PERS. E-MAIL • SAVINA.KALANJ@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202853  
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.1.5/0001-III/3/2016

An das

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Mit E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

1. Es wird angeregt, mit dem Gesetzesentwurf auch folgende legislative Anpassungen vorzunehmen:

*1. In § 112 lit. c wird der Ausdruck „Verwaltungsstrafgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991,“ ersetzt.*

*2. In § 174 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder“.*

*3. In § 174 Abs. 2 und 6 wird der Ausdruck „des Verwaltungsstrafgesetzes 1950“ durch die Abkürzung „VStG“ ersetzt.*

*4. In § 174 Abs. 8 wird das Wort „Unrats“ durch das Wort „Abfalls“ ersetzt.*

*5. [Anpassung der Inkrafttretensbestimmung]*

Die Z 1 und Z 3 enthalten Zitierungsanpassungen.

Mit der vorgeschlagenen Z 2 soll die Neufassung des § 22 (Abs. 1) VStG durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, berücksichtigt werden.

Z 4 dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens im Agrarrechtsänderungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 104/2013. Diese Ziffer sollte rückwirkend mit 21. Juni 2013 in Kraft gesetzt werden.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>3</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

### Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBl. Nr. 440/1975“ zu schreiben.

### Zu Z 2 (§ 109 Abs. 1 und 2):

Der Numerus hat sich nach § 109 und nicht nach den zu entfallenden Absätzen zu richten, sodass es richtig „§ 109 Abs. 1 und 2 entfällt“ heißen sollte.

### Zu Z 3 (§ 109 Abs. 1):

Weil mit der zweiten Novellierungsanordnung bereits eine Änderung der Absatzbezeichnungen erfolgt ist, kann sich die Novellierungsanordnung bereits ausschließlich auf die neue Absatzbezeichnung beziehen, sodass es hier „§ 109 Abs. 1 wird [...]“ heißen kann (ebenso bei Z 4 bis 10).

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

Zu Z 5 (§ 109 Abs. 2):

Richtig wäre hier die Verwendung der Formatierung „21\_NovAo1“ statt „22\_NovAo2“.

Zu Z 10 (§ 109 Abs. 5):

Neue Gliederungseinheiten sind der nächsthöheren Gliederungseinheit anzufügen, sodass die Abs. 6 und 7 dem § 109 und nicht § 109 Abs. 5 anzufügen sind (siehe etwa richtig Z 25 [§ 119 Abs. 3 und 4]).

Zu Z 11 (§ 109a Abs. 1):

Es könnte in Betracht gezogen werden, die Novellierungsanordnungen der Z 11 bis 13 (§ 109a Abs. 1, 1a und 2) zur folgenden Novellierungsanordnung zusammenzuziehen:

*In § 109a werden die Abs. 1 und 2 durch folgende Abs. 1, 1a und 2 ersetzt:*

Zu Z 12 (§ 109a Abs. 1a):

Die ersten beiden Zeilen sollten mit der Formatvorlage „51\_Abs“ und die den Ziffern nachfolgenden Sätze mit der Formatvorlage „55\_SchlussTeilAbs“ formatiert werden.

Zu Z 13 (§ 109a Abs. 2):

Es scheint nicht notwendig, die Ziffern mit der Formatvorlage „52\_Ziffer\_e2“ zu belegen, besser wäre „52\_Ziffer\_e1“.

Zu Z 16 (§ 109b Abs. 4):

Zwischen den Worten „gemäß“ und „Abs. 5“ könnte das Wort „den“ eingefügt werden.

Zu Z 19 (§ 109b Abs. 8):

Der Beginn der Novellierungsanordnung sollte lauten: „In § 109b Abs. 8 wird im ersten Satz [...]“, da ansonsten unklar sein könnte, auf welche Gliederungseinheit des § 109b sich der zweite Teil der Novellierungsanordnung hinsichtlich des dritten Satzes richtet.

Es wird angeregt, im ersten Satz anzuordnen, dass die Entscheidung binnen eines Monats zu erfolgen hat (statt: muss). Auch ist nicht ganz klar, was mit der „Behebung der Schwierigkeiten“ im dritten Satz angesprochen ist; gemeint ist wohl der Grund der Verzögerung entsprechend dem zweiten Satz. Dies könnte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Zu Z 24 (§ 119 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung könnte folgendermaßen umformuliert werden:

*In § 119 Abs. 2 wird der Ausdruck „Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur“ durch den Ausdruck „Bundesminister für Bildung und Frauen“ ersetzt; die lit. a bis d werden durch folgende Z 1 bis 3 sowie folgenden Satz ersetzt:*

Zu Z 26 (§ 120):

Da ein Schrägstrich keine einheitliche Bedeutung hat, sollte es in Abs. 2 Z 1 besser „der zweiten Klasse bzw. des zweiten Jahrganges [...]“ heißen.

Der Verweis in Abs. 2 Z 3 auf „lit. a oder b“ ist unklar; gemeint ist möglicherweise „Z 1 oder 2“.

Zu Z 29 (§ 122 Abs. 3):

Da nur drei Sätze eingefügt werden, sollte es in der Novellierungsanordnung „zweiter bis vierter Satz“ heißen.

Zu Z 30 (§ 179 Z 10):

Aus dokumentarischen Gründen wird angeregt, auch das Inkrafttreten der anderen Bestimmungen der vorliegenden Novelle in die Inkrafttretensbestimmung aufzunehmen.

### **III. Zu den Materialien**

Zum Vorblatt, der WFA und den Erläuterungen:

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass das Forstgesetz 1975 nur einen Kurztitel und keine Abkürzung hat, sodass der Kurztitel und nicht „ForstG“ bei Nennung dieses Gesetzes verwendet werden sollte.

Bei der Schreibweise eines Datums ist nach LRL 143 vorzugehen, sodass es im Vorblatt und im allgemeinen Teil der Erläuterungen jeweils „18. Jänner 2016“ heißen sollte.

Auf den Schreibfehler im Vorblatt auf Seite 1, wo irrtümlicherweise „Traukirchen“ anstelle von „Traunukirchen“ geschrieben wurde, wird hingewiesen.

### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015<sup>4</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.  
Dem wird hier nur teilweise entsprochen: so entsprechen einander § 109 Abs. 6 alt und § 109 Abs. 4 neu Einleitungssatz und Z 1 großteils, ausgenommen ist nur die Absatzbezeichnung und der Verweis auf Abs. 4 Z 1 und 2, der durch den Verweis auf Abs. 2 Z 1 und 2 ersetzt wurde. Die unveränderten Teile sind somit nicht kursiv zu stellen (siehe zB § 109a Abs. 1 und 2, § 109b Abs. 2 und 7, § 117 Abs. 1, § 119 Abs. 2 lit. a und d (wobei im Schlussteil in der vorgeschlagenen Fassung das Anführungszeichen zu löschen ist), § 120 Abs. 1 und § 122 Abs. 2).
- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen<sup>5</sup> und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

### **IV. Zum Aussendungsschreiben**

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

26. April 2016  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>4</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

